

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz-KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), geändert durch das Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (KJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) und das erste Gesetz zur Änderung des KitaG vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gangloffsömmern in der Sitzung am 08.12.1999 die folgende

Satzung über die Benutzung des Kindergartens Gangloffsömmern

beschlossen:

§ 1 - Träger und Rechtsform

Der Kindergarten der Gemeinde Gangloffsömmern wird als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 - Aufgaben

Die Aufgaben des Kindergartens bestimmt sich nach den §§ 2,17, 21 und 26 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

§ 3 - Kreis der Berechtigten

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern ab dem 2. Lebensjahr, die in der Gemeinde Gangloffsömmern ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, wobei jedes Kind vom Alter von 2 Jahren und 6 Monaten bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat.
- (2) Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, werden im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Im übrigen gelten bezüglich der Aufnahme von Kindern unter 2 Jahren die amtlichen Festsetzungen der durch das Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis .
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden können nur ab dem Alter von 2 Jahren und 6 Monaten sowie bei freier Kapazität aufgenommen werden.

§ 4 - Betreuungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist an Werktagen montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Thüringen wird die Einrichtung 2 Wochen geschlossen. Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen.
- (3) Weitere Schließzeiten (z.B. an Freitagen nach auf den Donnerstag fallenden Feiertagen) werden rechtzeitig entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung an den Verkündigungstafeln und zusätzlich durch Aushang in der Tageseinrichtung bekanntgemacht.

§ 5 - Aufnahme

- (1) Jedes Kind muß unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leiterin des Kindergartens.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.

§ 6 - Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des

Gebäudes.

(2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leiterin des Kindergartens mitzuteilen.

(5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 - Pflichten der Leiterin des Kindergartens

(1) Die Leiterin gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder regelmäßig Gelegenheit zur Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leiterin verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 - Beirat

Für die Tageseinrichtung wird nach § 6 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Beirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 7 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 9 - Versicherung

(1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.

(2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 - Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 - Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Kindergartenleitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.

(4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 - Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder
sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs.1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.93 außer Kraft.

Gangloffsömmern, den 06.04.2000

Tornack
Bürgermeister

-Dienstsigel-